

## § 6 BeschV

### Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung - BeschV)

Bundesrecht

---

## Teil 2 – Qualifizierte Beschäftigungen

**Titel:** Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung - BeschV)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BeschV

**Gliederungs-Nr.:** 26-12-7

**Normtyp:** Rechtsverordnung

### § 6 BeschV – Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

<sup>1</sup>Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine qualifizierte Beschäftigung in Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine durch in den letzten sieben Jahren erworbene, mindestens dreijährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzt, die Höhe des Gehalts mindestens 60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt und die Ausländerin oder der Ausländer über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. <sup>2</sup> § 9 Absatz 1 findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Im begründeten Einzelfall kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden. <sup>4</sup>Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt das Mindestgehalt nach Satz 1 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.